

S a t z u n g

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Marktkern“ in Wolnzach

Der Markt Wolnzach erläßt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 vom 8.9.1997 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Wolnzach, 16. Januar 1998



Schäc h
1. Bürgermeister

